

Die Stadt Neunburg vorm Wald erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

S a t z u n g

für den Seniorenbeirat der Stadt

§ 1

Aufgaben des Seniorenbeirats

- (1) Dem Seniorenbeirat der Stadt Neunburg vorm Wald obliegt die Wahrnehmung und Förderung der besonderen Belange der älteren Mitbürger, insbesondere gegenüber der Stadt und ihren Organen.
Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich und überkonfessionell.
- (2) Der Seniorenbeirat nimmt seine Aufgaben vor allem durch Anregungen, Empfehlungen, Anfragen, Stellungnahmen und Anträge wahr.

§ 2

Zusammensetzung des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 10 Mitgliedern
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats müssen
 - a) Gemeindeglieder im Sinne von Art. 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Freistaats Bayern sein;
 - b) die Voraussetzung für die Wählbarkeit nach Art. 21 ff des Gemeindegewahlgesetzes erfüllen und
 - c) sollen bei Berufung das sechzigste Lebensjahr vollendet haben;

§ 3

Berufung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden vom Stadtrat durch Beschluss berufen. Für jedes Mitglied kann ein Stellvertreter berufen werden. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus, wird dafür ein neues Mitglied berufen.
- (2) Bewerbungen und Vorschläge können von Gemeindegliedern, von freien Wohlfahrtsverbänden, den Kirchen und sonstigen in der Seniorenarbeit tätigen Vereinen, Verbänden, Gemeinschaften, Altenhilfeeinrichtungen oder Stiftungen eingereicht werden.
- (3) Zur Einreichung von Bewerbungen oder Vorschlägen wird durch ortsübliche Bekanntmachung und in der Tagespresse aufgefordert.

§ 4

Amtszeit des Beirats

Der Seniorenbeirat wird auf die Dauer der Wahlzeit des jeweiligen Stadtrates berufen. Er führt seine Geschäfte weiter, bis der neu berufene Seniorenbeirat zusammentritt.

§ 5

Vorsitzender , Schriftführer

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen Schriftführer. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen und sorgt für die Durchführung seiner Beschlüsse.

§ 6

Geschäftsordnung

- (1) Der Seniorenbeirat beschließt in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern, mindestens jedoch einmal in jedem Kalenderhalbjahr zu Sitzungen ein. Bis zur Wahl eines Vorsitzenden lädt der erste Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt ein.
- (3) Mit der Einladung sind den Mitgliedern des Seniorenbeirats die Beratungsgegenstände bekanntzugeben.
- (4) Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind grundsätzlich öffentlich. Über die Sitzungen werden Niederschriften gefertigt, die vom sitzungsleitenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- (5) Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gelten, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Neunburg vorm Wald entsprechend.

§ 7

Ehrenamt

Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten nur nachgewiesene Auslagen erstattet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Neunburg vorm Wald, 10.06.2008
Stadt Neunburg vorm Wald



Gückel
2. Bürgermeisterin